

RS Vwgh 1998/12/16 93/13/0183

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1998

Index

33 Bewertungsrecht

Norm

BewG 1955 §6;

BewG 1955 §64 Abs1;

Rechtssatz

Haben Selbstkündigungen den Verlust einer vom Dienstgeber zugestandenen Sozialleistung zur Folge, so wird dadurch zum Ausdruck gebracht, dass - ebenso wie bei Abfertigungen - der grundsätzlich vorgesehene Anspruch gar nicht entsteht, weil eines der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale, nämlich die Beendigung des Dienstverhältnisses durch den Dienstgeber, nicht verwirklicht wird. In diesem Tatbestandsmerkmal ist eine aufschiebende Bedingung zu erblicken, die gem § 6 BewG der Berücksichtigung als Betriebsschuld entgegensteht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1993130183.X04

Im RIS seit

14.01.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at